



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der

Präsidentin

der Fachhochschule Münster

Hüfferstraße 27

48149 Münster

Fon +49 251 83-64019

09.09.2009

Nr. 80/2009

Seite 577 - 586

Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Münster vom 9. September 2009



**Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Münster vom 9. September 2009**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert am 21. April 2009 (GV. NRW. 2009 S. 255), und des § 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Münster hat der Fachbereich Bauingenieurwesen der Fachhochschule Münster folgende Besondere Bestimmungen erlassen:

Inhaltsübersicht

	Seite
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Mastergrad	3
§ 3 Zugangsvoraussetzungen.....	3
§ 4 Regelstudienzeit, Studienvolumen, Aufnahme des Studiums	4
§ 5 Anrechnung von Leistungen	4
§ 6 Teilnahmenachweise.....	4
§ 7 Modulprüfungen des Studiums.....	4
§ 8 Projekte	5
§ 9 Masterthesis	5
§ 10 Kolloquium.....	6
§ 11 Ermittlung der Gesamtnote.....	7
§ 12 Inkrafttreten	7

Anlage
Studienplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Besonderen Bestimmungen gelten für den Masterstudiengang Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Münster und bilden mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Münster (AT PO) die Prüfungsordnung für diesen Studiengang.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Mastergrad

- (1) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.
- (2) Das zur Masterprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden die anwendungsbezogenen Inhalte des Studienfachs vermitteln und dazu befähigen, Vorgänge und Probleme aus dem Berufsfeld des Bauingenieurwesens zu analysieren, praxismgerechte Lösungen zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten. Das Studium soll die wissenschaftlichen und analytisch-konzeptionellen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Masterprüfung vorbereiten.
- (3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten.
- (4) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird gemäß § 66 HG der Hochschulgrad „Master of Science“, Kurzbezeichnung „M.Sc.“ verliehen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme oder Fortsetzung des Studiums im Masterstudiengang Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Münster ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern) auf dem Gebiet des Bauingenieurwesens oder einer verwandten Fachrichtung mit einer Gesamtnote von grundsätzlich mindestens „gut“ (2,5).
- (2) Der qualifizierte Abschluss gemäß Absatz 1 kann ausnahmsweise auch nachgewiesen werden durch besonders qualifizierte Leistungen in der beruflichen Tätigkeit nach dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, besonders qualifizierte Leistungen in der zweiten Hälfte des ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums oder eine besonders für den Masterstudiengang Bauingenieurwesen relevante und ausgezeichnete Abschlussarbeit des ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss nach Vorlage geeigneter Unterlagen und evtl. nach einem persönlichen Fachgespräch.
- (3) Absolventen verwandter Fachrichtungen können ausnahmsweise unter Auflagen zugelassen werden. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss nach Vorlage geeigneter Unterlagen und evtl. nach einem persönlichen Fachgespräch.

- (4) Studienbewerberinnen und -bewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen zusätzlich zu der in Absatz 1 genannten Zugangsvoraussetzung ausreichende Deutschkenntnisse nachweisen, z. B. über den Test „Deutsch als Fremdsprache“ (TestDaF) mit einer Bewertung von „4,0“ im Durchschnitt (für die Bereiche „Leseverstehen“, „Hörverstehen“, „Schriftlicher Ausdruck“, „Mündlicher Ausdruck“) oder über einen gleichwertigen Nachweis.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienvolumen, Aufnahme des Studiums

- (1) Das Studium umfasst einschließlich aller Prüfungsleistungen eine Regelstudienzeit von vier Semestern.
- (2) Das für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Studienvolumen (Umfang des notwendigen Lehrangebots) umfasst ca. 50 Semesterwochenstunden (SWS), abhängig von der Zusammenstellung der Wahlpflichtmodule. Der Studienaufwand gemäß § 8 AT PO beläuft sich auf 120 Leistungspunkte einschließlich Masterthesis und Kolloquium. Weitere Details sind dem anliegenden Studienplan zu entnehmen.
- (3) Das Studium des ersten Fachsemesters kann grundsätzlich nur im Jahresrhythmus zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5

Anrechnung von Leistungen

Gleichwertige Leistungen im Sinne von § 7 AT PO können in einem Umfang von maximal 60 Leistungspunkten angerechnet werden. Die Masterarbeit und das Kolloquium sind stets im Masterstudiengang Bauingenieurwesen an der Fachhochschule Münster zu absolvieren.

§ 6

Teilnahmenachweise

- (1) Für die Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen wie Praktika, Übungen und/oder Seminaren werden Teilnahmebescheinigungen ausgestellt, die Zulassungsvoraussetzung für eine Modulprüfung sein können.
- (2) Die Teilnahmebescheinigung wird nach regelmäßiger Teilnahme und aktiver Mitarbeit ausgestellt.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 14 Absatz 5 AT PO entsprechend.

§ 7

Modulprüfungen des Studiums

- (1) In 15 Modulen mit je 5 Leistungspunkten (LP) ist eine Modulprüfung abzulegen; außerdem sind 2 Projekte mit je 10 LP zu bearbeiten (siehe § 8). Näheres ist dem Studienverlaufsplan im Anhang zu entnehmen.

- (2) Die Studierenden können die Module des Studiums innerhalb der beiden Profile „Hoch- und Ingenieurbau“ oder „Umwelt und Infrastruktur“ zusammenstellen. Im Einzelfall können auch geeignete Module anderer Masterstudiengänge nach vorheriger Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss absolviert werden.
- (3) Die Studierenden werden bei der Auswahl und Zusammenstellung ihrer Wahlpflichtmodule vom Fachbereich Bauingenieurwesen mit dem Ziel eines fachlich abgestimmten Studiums beraten.
- (4) Die Zusammenstellung der Module muss vom Prüfungsausschuss bis zum Beginn des zweiten Semesters genehmigt werden.

§ 8 Projekte

- (1) Das Studium enthält zwei Module in denen Projekte bearbeitet werden müssen.
- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Ausarbeitung) beträgt etwa zwei Monate.
- (3) Die Ausgabe einer Projektarbeit erfolgt über die prüfende Person. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die prüfende Person der Kandidatin oder dem Kandidaten das zu bearbeitende Projekt bekannt gibt.
- (4) Die schriftliche Ausarbeitung zu einem Projekt ist bei der oder dem Prüfenden abzuliefern. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie ihre bzw. er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren bzw. seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.
- (5) Die Beurteilung einer Projektarbeit erfolgt aufgrund der schriftlichen Ausarbeitung, einer Präsentation und des Kolloquiums.
- (6) Eine Projektarbeit kann in Ausnahmefällen auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (7) Die Bestimmungen über Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen gelten im Übrigen entsprechend.

§ 9 Masterthesis

- (1) Der Richtwert für den Umfang des Textteils der Masterthesis beträgt mindestens 50 Seiten DIN A 4 (mit ca. 2000 Zeichen je Seite).

- (2) Die Bearbeitungszeit von der Ausgabe bis zur Abgabe der Masterthesis beträgt bis zu vier Monate.
- (3) Zur Masterthesis kann zugelassen werden, wer
 1. an der Fachhochschule Münster im Masterstudiengang Bauingenieurwesen eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist und
 2. mindestens 80 Leistungspunkte aus Modulprüfungen gemäß § 7 nachweisen kann.
- (4) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern diese nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. der Nachweis über die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen,
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Masterthesis und zur Ablegung der Masterprüfung in dem gewählten oder in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang sowie darüber, ob durch Versäumen einer Wiederholungsfrist der Prüfungsanspruch erloschen ist. Dies gilt entsprechend für verwandte oder vergleichbare Studiengänge.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche prüfungsberechtigte Person zur Betreuung der Masterthesis bereit ist.

- (5) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und grundsätzlich und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angaben von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 10 Absatz 3 AT PO ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (6) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die in Absatz 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Masterthesis der Kandidatin oder des Kandidaten ohne Wiederholungsmöglichkeit als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat im Geltungsbereich des Grundgesetzes ihren oder seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

- (7) Für die bestandene Masterthesis erhält die Kandidatin oder der Kandidat 23 Leistungspunkte.

§ 10 Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Masterthesis und ist eigenständig zu bewerten.
- (2) Zum Kolloquium kann die Kandidatin oder der Kandidat nur zugelassen werden, wenn
 1. die in § 9 Absatz 3 Ziffer 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterthesis nachgewiesen sind, die Einschreibung oder Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer jedoch nur bei der erstmaligen Zulassung zum Kolloquium,

2. alle gemäß § 7 vorgeschriebenen Module erfolgreich absolviert und damit 95 Leistungspunkte erworben wurden und
 3. die Masterthesis mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.
- (3) Das Kolloquium wird als Präsentation mit anschließender mündlicher Prüfung durchgeführt.
- (4) Für das bestandene Kolloquium erhält die Kandidatin oder der Kandidat 2 Leistungspunkte.

§ 11 Ermittlung der Gesamtnote

Abweichend von § 23 Absatz 2 Satz 2 AT PO wird die Gesamtnote für die Masterprüfung wie folgt ermittelt:

Masterthesis 23fach,
Kolloquium 2fach,
Modulprüfungen (gewichtet mit den jeweils zugewiesenen Leistungspunkten) 75fach.

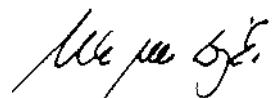
§ 12 Inkrafttreten

Die Besonderen Bestimmungen für den Masterstudiengang Bauingenieurwesen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Münster veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Bauingenieurwesen vom 14. Juli 2009.

Münster, den 9. September 2009

Die Präsidentin
der Fachhochschule Münster



Prof. Dr. rer. pol. Ute von Lojewski

Studienplan für den Masterstudiengang Bauingenieurwesen

Abkürzungen:

SWS	Semesterwochenstunden	V	Vorlesung	SU	Seminaristischer Unterricht	Ü	Übung
S	Seminar	P	Praktikum	LP	Leistungspunkte	PE	Prüfungselement

Modul	SWS				LP	PE
	V	SU	Ü	S/P		
Profil Hoch- und Ingenieurbau						
1. Semester Pflichtmodule						
Projektsteuerung	1		1	1	5	Modulprüfung
Ingenieurmathematik/Numerische Methoden	2		1		5	Modulprüfung
1. Semester Wahlpflichtmodule						
FEM/Statik/Dynamik	2		1		5	Modulprüfung
Energieeffiziente Gebäude/Einsatz erneuerbarer Energie	1			1	5	Modulprüfung
Öffentliches Planungs- u. Projektmanagement	2		1		5	Modulprüfung
Projektentwicklungsmanagement/Recht		3			5	Modulprüfung
Bauschäden	2		1		5	Modulprüfung
GIS Geoinformationssysteme	1		1	1	5	Modulprüfung
2. Semester Pflichtmodul						
Projekt		4			10	Modulprüfung
2. Semester Wahlpflichtmodule						
Stahl- und Spannbetonbau	2		2		5	Modulprüfung
Tragkonstruktion mit neuen Baustoffen	1		1	1	5	Modulprüfung
Tragwerke und Konstruktionen I	1		1	1	5	Modulprüfung
Baustellenmanagement	1			1	5	Modulprüfung
Bauverfahrenstechnik I	2		1		5	Modulprüfung
Sanierung von Abwasseranlagen und Wasserbauwerken (Bauverfahren)	1		1	1	5	Modulprüfung
Projektentwicklungsmanagement	1		1	1	5	Modulprüfung
Steuerungssysteme/Telematik/Verkehrstechnik	2		2		5	Modulprüfung
Betrieb von Abfallsystemen u. -behandlungsanlagen	2		1		5	Modulprüfung
3. Semester Pflichtmodul						
Projekt		4			10	Modulprüfung
3. Semester Wahlpflichtmodule						
Stahl- und Verbundbau	2		1		5	Modulprüfung
Konstruktive Gestaltung v. Holzbauwerken	2		2		5	Modulprüfung
Tragwerke und Konstruktionen II	2		1		5	Modulprüfung
Nachtragsmanagement	1			1	5	Modulprüfung
Bauverfahrenstechnik II	2		1		5	Modulprüfung
Bauen von Verkehrsanlagen im Bestand	1		1	1	5	Modulprüfung
Facility Management	1		1	1	5	Modulprüfung
Sanieren und Ertüchtigen von Bauwerken	2		1		5	Modulprüfung
Betrieb von Abwasserreinigungsanlagen	2		1		5	Modulprüfung
4. Semester Wahlpflichtmodule						
Strukturierte Tragwerksplanung	2		1		5	Modulprüfung
Unternehmensrechnung		3			5	Modulprüfung
Soziale Kompetenzen		3			5	Modulprüfung
CAD-Verkehrsplanung	1		1	1	5	Modulprüfung
Ausgewählte Kapitel d. Wasser- u. Abfallwirtschaft	1			2	5	Modulprüfung
Mess- und Versuchswesen im Bereich Wasser- und Abwasser	1			2	5	Modulprüfung
Betreiben/Unterhalten von Verkehrsinfrastruktur	2			1	5	Modulprüfung

Modul	SWS				LP	PE
	V	SU	Ü	S/P		
Profil Umwelt und Infrastruktur						
1. Semester Pflichtmodule						
Projektsteuerung	1		1	1	5	
Ingenieurmathematik, Statistik, Finanzmathematik, numerische Methoden	2		1		5	Modulprüfung
1. Semester Wahlpflichtmodule						
Siedlungsraum u. Infrastruktur	2			1	5	Modulprüfung
Energieeffiziente Gebäude/Einsatz erneuerbarer Energie	1			1	5	Modulprüfung
Öffentliches Planungs- u. Projektmanagement	2		1		5	Modulprüfung
Projektentwicklungsmanagement/Recht		3			5	Modulprüfung
Bauschäden	2			1	5	Modulprüfung
GIS Geoinformationssysteme	1		1	1	5	Modulprüfung
2. Semester Pflichtmodul						
Projekt		4			10	
2. Semester Wahlpflichtmodule						
Simulationsmodelle	1		1	1	5	Modulprüfung
Infrastrukturmanagement im Verkehrswesen	2			1	5	Modulprüfung
Stadtentwässerung und Gewässerschutz	2			1	5	Modulprüfung
Baustellenmanagement	1			1	5	Modulprüfung
Bauverfahrenstechnik I	2		1		5	Modulprüfung
Sanierung von Abwasseranlagen und Wasserbauwerken (Bauverfahren)	1		1	1	5	Modulprüfung
Projektentwicklungsmanagement	1		1	1	5	Modulprüfung
Steuerungssysteme/Telematik/Verkehrstechnik	2		2		5	Modulprüfung
Betrieb von Abfallsystemen u. -behandlungsanlagen	2		1		5	Modulprüfung
3. Semester Pflichtmodul						
Projekt		4			10	Modulprüfung
3. Semester Wahlpflichtmodule						
Simulation und Visualisierung	1			2	5	Modulprüfung
Verkehrsinfrastrukturanlagen(Tunnel u. Brücken)	2		1		5	Modulprüfung
Landeswasserwirtschaft u. Desertifikationsschutz	1		1	1	5	Modulprüfung
Nachtragsmanagement	1			1	5	Modulprüfung
Bauverfahrenstechnik II	2		1		5	Modulprüfung
Bauen von Verkehrsanlagen im Bestand	1		1	1	5	Modulprüfung
Facility Management	1		1	1	5	Modulprüfung
Sanieren und Ertüchtigen von Bauwerken	2		1		5	Modulprüfung
Betrieb von Abwasserreinigungsanlagen	2		1		5	Modulprüfung
4. Semester Wahlmodule						
Strukturierte Tragwerksplanung	2		1		5	Modulprüfung
Unternehmensrechnung		3			5	Modulprüfung
Soziale Kompetenzen		3			5	Modulprüfung
CAD-Verkehrsplanung	1		1	1	5	Modulprüfung
Ausgewählte Kapitel d. Wasser- u. Abfallwirtschaft	1			2	5	Modulprüfung
Mess- und Versuchswesen im Bereich Wasser- und Abwasser	1			2	5	Modulprüfung
Betreiben/Unterhalten von Verkehrsinfrastruktur	2			1	5	Modulprüfung